

An den  
Präsidenten des Vorarlberger Landtages  
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 16. Mai 2024

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

**A n t r a g :**

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz  
über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015, Nr. 54/2015, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 4/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 4/2022 und Nr. 57/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 2 lit. a kommt es für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung betreffend Windmessanlagen, für die eine befristete Baugewilligung für vorübergehende Zwecke nach § 30 des Baugesetzes beantragt wird, auf die Kleinräumigkeit nicht an. Im Übrigen bleiben die Abs. 2 und 3 unberührt.“

2. Nach dem § 63 wird folgender § 64 angefügt:

„§ 64

**Außerkrafttretensbestimmungen zur Novelle ../2024**

(1) Der § 22 Abs. 2a in der Fassung LGBl.Nr. ../2024, tritt am 30. Dezember 2028 außer Kraft; auf dieser Grundlage erteilte Ausnahmegewilligungen vom Flächenwidmungsplan bleiben für die Dauer der Geltung einer befristeten Baugewilligung für vorübergehende Zwecke weiter bestehen.

(2) Der § 64 in der Fassung LGBl.Nr. ../2024, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Eva Hammerer

## **I. Allgemeines:**

### **1. Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Entwurf über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes sollen raumplanungsrechtliche Erleichterungen für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Windmessungen geschaffen werden. Konkret ist vorgesehen, dass für Windmessenanlagen (für die eine befristete Baubewilligung für vorübergehende Zwecke nach § 30 BauG beantragt wird) eine Ausnahme vom Flächenwidmungsplan nach § 22 Abs. 2 auch dann bewilligt werden kann, wenn es sich dabei nicht um ein kleinräumiges Vorhaben im Sinne des § 22 Abs. 2 lit. a handelt.

Windmessungen sind im Vorfeld der Umsetzung von Windenergieprojekten erforderlich, um zu erheben, ob sich ein bestimmter Standort für die Errichtung einer Windkraftanlage eignet. Sie müssen vor Ort in einer hinreichenden Messhöhe für eine Dauer von mindestens einem Jahr durchgeführt werden. Neben dem neu eingerichteten Landesförderprogramm für die Jahre 2023 und 2024, mit dem interessierte Gemeinden, Privatpersonen und Unternehmen bei entsprechenden Windmessungen finanziell unterstützt werden, sollen derartige Vorhaben auch durch die vorgeschlagene Erleichterung im Raumplanungsgesetz begünstigt werden. Bei Vorliegen einer entsprechenden Ausnahmegewilligung (sowie der übrigen baurechtlichen Voraussetzungen) kann eine Baubewilligung nach § 30 BauG erteilt werden, wenn das Bauvorhaben (ohne entsprechende Ausnahme) der Flächenwidmung widersprechen würde.

Die Möglichkeit einer erleichterten Ausnahme vom Flächenwidmungsplan für Windmessenanlagen soll jedoch (vorerst) lediglich bis zum 30. Dezember 2028 bestehen. Dies deshalb, da nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bereits innerhalb der nächsten zwei Jahre Eignungszonen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (uU auch für Windkraftanlagen) zu erfassen sein werden. Die in diesem Entwurf vorgesehene (zeitlich befristete) Erleichterung bei der Erteilung von Ausnahmen vom Flächenwidmungsplan für Windmessungen ist insbesondere auch in diesem Zusammenhang zu sehen.

### **2. Kompetenzen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen.

### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### **6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:**

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden Erleichterungen im Raumplanungsgesetz für die Errichtung von Windmessenanlagen geschaffen. Konkret ist vorgesehen, dass für Windmessenanlagen, für die eine befristete Baubewilligung für vorübergehende Zwecke nach § 30 BauG beantragt wird, eine Ausnahme vom Flächenwidmungsplan auch dann erteilt werden kann, wenn das betreffende Vorhaben die nach § 22 Abs. 2 lit. a erforderliche Kleinräumigkeit nicht erfüllt.

Die vorgeschlagene Beseitigung raumplanungsrechtlicher Hürden bei der Errichtung von Windmessenanlagen begünstigt die Erhebung der benötigten Datengrundlagen für die Entscheidung über geeignete Standorte für Windkraftanlagen. Dieser Beitrag zur Begünstigung von Windenergieprojekten ist sowohl im Hinblick auf das Ziel der Energieautonomie als auch mit Blick auf das Ziel des Klimaschutzes geringfügig positiv zu bewerten.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (§ 22 Abs. 2a):**

Nach § 22 Abs. 2 kann der Gemeindevorstand auf Antrag des Grundeigentümers mit Bescheid Ausnahmen vom Flächenwidmungsplan bewilligen, wenn – neben weiteren Voraussetzungen (Abs. 2 lit. b bis d) – aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens eine eigene Widmung unzweckmäßig ist (§ 22 Abs. 2 lit. a).

Im neuen Abs. 2a wird festgelegt, dass es bei Windmessenanlagen, für die eine befristete Baubewilligung für vorübergehende Zwecke nach § 30 BauG beantragt wird, auf das Kriterium der Kleinräumigkeit nicht ankommt. Demnach kann für ein solches Vorhaben eine Ausnahme vom Flächenwidmungsplan – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch dann erteilt werden, wenn es sich dabei nicht um ein kleinräumiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 lit. a handelt.

### **Zu Z. 2 (§ 64):**

Die im § 22 Abs. 2a vorgesehene Erleichterung im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen vom Flächenwidmungsplan für Windmessenanlagen ist zeitlich befristet (s. dazu bereits oben die Ausführungen bei I.). Es ist daher vorgesehen, dass diese Bestimmung mit Ablauf des 30. Dezember 2028 außer Kraft tritt (Abs. 1). Die Außerkrafttretensbestimmung selbst (§ 64) soll einen Tag später ebenfalls außer Kraft treten (Abs. 2).